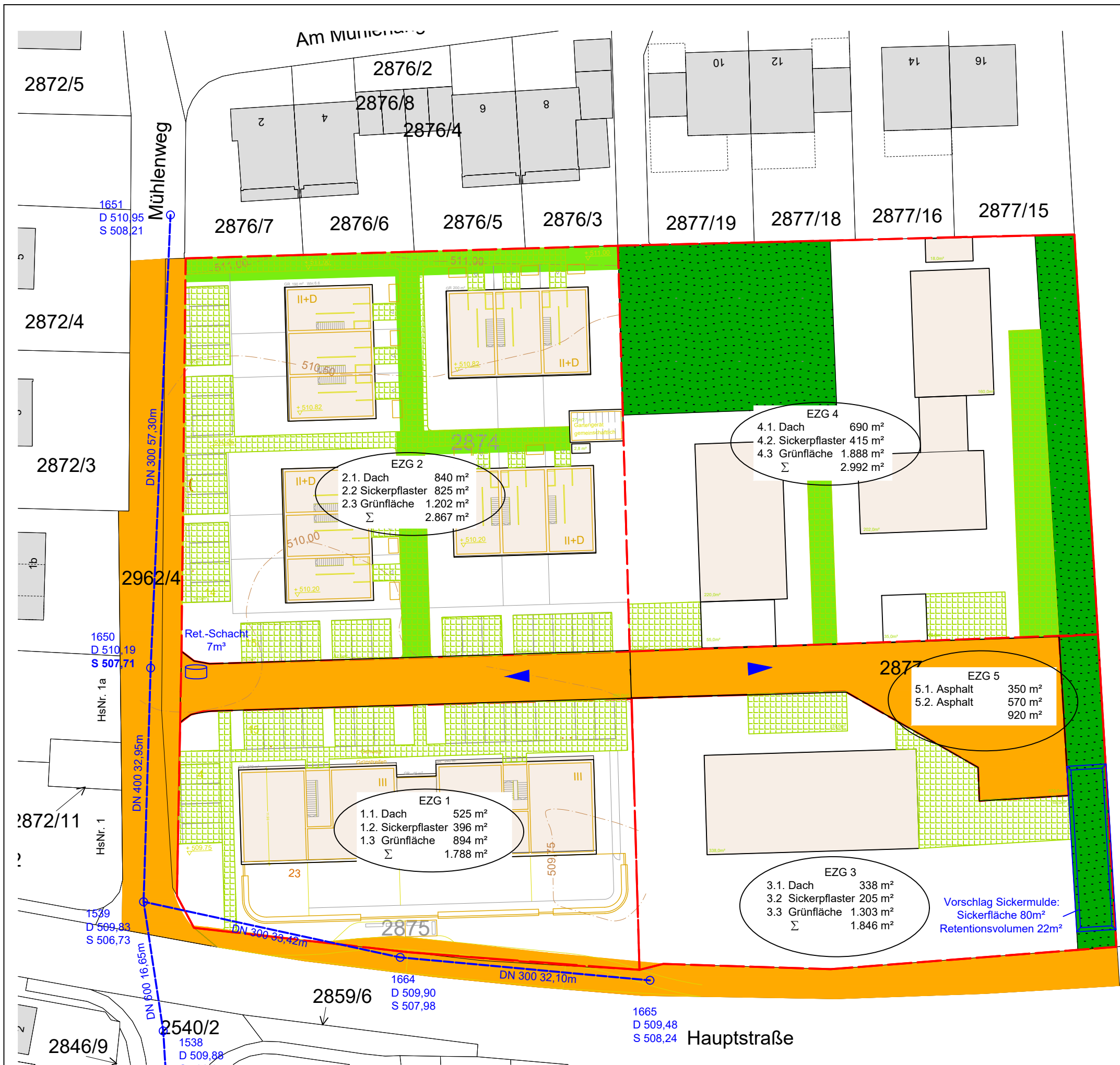




	Drossel- abfluss	Durchlässig- keitswert kf-Wert	Rigolen- fläche	Retentions- volumen	
	l/s	m/s	m²	m³	
EZG 1	0,0	5,6E-05	50	15,5	
EZG 2	2,0	5,0E-06	90	27,9	
EZG 3	0,0	1,4E-05	56	17,4	
EZG 4	0,0	7,0E-05	66	20,5	
EZG 5.1.	1,0			7,0	Schacht
EZG 5.2.	0,0	1,4E-05	80	22,0	Sickermulde
Σ	3,0			88,3	

Niederschlagswasser-Konzept

Bauvorhaben: Bebauungsplan "Tulling Mühlenweg"

Bauort: Gemeinde Steinhöring
Flur Nr.: 2875, 2874, 2877
Gemarkung Steinhöring

Vorhabensträger: Gemeinde Steinhöring
Berger Straße 3
85643 Steinhöring
Tel.: 08094 90 922

Planinhalt: Berechnungslageplan

MASSTAB	1:500	DATUM	29.01.2026	PLANNR.	2411
---------	-------	-------	------------	---------	------

Planfertiger:

Ingenieurbüro Michael Glück

83052 Kirchdorf a. H./Bruckmühl; Haunpoldstr. 23A
Tel. 08062-72696-0 Fax. -1
glueck@regenwasserplanung.de

Festsetzung Bebauungsplan „Tulling Mühlenweg“

Niederschlagswasserbehandlung

Flächenbefestigungen

Die privaten Verkehrsflächen, wie Wege und Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen, wie Kies- oder Splittdecken, Pflaster mit Fugen- oder Lochanteil, Porenpflaster, wasserdurchlässiger Asphalt.

Die Entwässerung dieser privaten Verkehrsflächen soll flächig über bewachsenen Oberboden bzw. über Befestigungssysteme mit Vegetationsanteil (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenwaben) erfolgen. Notüberläufe in unterirdische Versickerungsanlagen werden empfohlen.

Die öffentliche Erschließungsstraße ist über Pflaster- oder Kastenrinnen an eine oder mehrere bewachsene Sickermulden anzuschließen. Abflüsse aus Bereichen, die aufgrund der Topografie nicht an Sickermulden angeschlossen werden können, sind über einen Retentionsschacht gedrosselt (1 l/s) in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

Versickerung von Niederschlagswasser

Die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser ist nach § 55 Abs. 2 WHG ausdrücklich gesetzgeberisches Ziel. Die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung geht gemäß Art. 34 Abs. 5 BayWG auf den jeweiligen Grundstückseigentümer über. Die Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist aus Gründen des Gewässerschutzes, zur Erhaltung der Grundwasserneubildung und der Regenwasserverdunstung, vorgeschrieben.

Es gelten die aktuellen Technischen Regeln wie DWA Arbeitsblatt 138-1, DIN 1986-100, „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser. (TRENGW). Es wird empfohlen, die Anlagen im Geltungsbereich der Niederschlagswasser Freistellungsverordnung (NWFreiV) zu planen.

Bodenverhältnisse

Sickerversuche am 06.05.2024 ergaben Durchlässigkeitswerte von $7 \cdot 10^{-6} \text{ l/s} < k_f\text{-Wert} < 5 \cdot 10^{-5} \text{ l/s}$. Grundwasser wurde bis zu einer Tiefe von 4,4m nicht erschlossen. Es liegen kein Bodengutachten oder offiziellen Angaben über den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) vor.

Da im Planungsgebiet unterschiedliche Bodenverhältnisse vorliegen, ist der k_f -Wert jeweils im Bereich der geplanten Versickerung durch Sickerversuche bzw. Bodengutachten zu bestimmen.

Versickerung

In § Abs. 1 NWFreiV wird zum erlaubnisfreien Versickern eine flächenhafte Versickerung vorausgesetzt. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.

Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten. (TRENGW 3. und 4.)

Im Bebauungsplan werden keine Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung festgelegt.

Einleitung in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal

Die Einleitung in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal ist zulässig für:

1. Notüberläufe aus unterirdischen Versickerungsanlagen mit Rohrsohle höher als maximaler Einstau.
2. Gedrosselter Ablauf aus Versickerungsanlagen in Bereichen von Böden mit sehr geringer Durchlässigkeit (k_f -Wert $< 1 \cdot 10^{-5}$ l/s) auf Niveau Rohrsohle des Sickerrohrs.
3. Gedrosselter Ablauf aus öffentlicher Verkehrsfläche nach Rückhaltung, falls Anschluss an Sickermulde nicht möglich.

Die Einleitung in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

aufgestellt IB Glück am 29.11.2024